

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Bettina Stark-Watzinger, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Peter Heidt, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Konstantin Kuhle, Hagen Reinhold, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/32039, 19/32275 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der  
Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und  
Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze  
(Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)**

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/32039 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingefügt:

### **„Artikel 14**

#### **Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 238 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚betragen für jeden Monat einhalb Prozent‘ durch ‚betragen für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent‘ ersetzt.“

2. Die bisherigen Artikel 14 bis 17 werden Artikel 15 bis 18.

Berlin, den 6. September 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1

Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p. a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßige und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Mit dem am 18.08.2021 veröffentlichtem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2237/14) wurde die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für verfassungswidrig erklärt. Ab 2014 ist die gesetzliche Regelung, für die Zinsberechnung einen Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde zu legen, nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 muss eine gesetzliche Neuregelung bis spätestens zum 31.07.2022 gefunden werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte schon vorher schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des BFH den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: Wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.

### Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2018 betrug das kassenmäßige Aufkommen der Zinsen nach § 233a i. V. m. § 238 AO zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Umsatzsteuer und zur Vermögensteuer ca. 26,1 Millionen Euro; seit 2016 1,063 Milliarden Euro (Zinsen aus Nachzahlungen und Rückerstattungen saldiert; siehe BT-Drs. 19/10535 und 19/2766). Durch die Bindung des Nachzahlungszinses an den Basiszinssatz werden diese Einnahmen zukünftig geringer ausfallen. Da die Zinserträge in der Vergangenheit stark schwankten und die Zinsentwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, sind die Mindereinnahmen nicht zu beziffern. Durch die Mindestzinshöhe von 0,1 Prozent p. M. sind allerdings weiterhin Erträge für den Bund zu erwarten.